

Merkblatt zur Krisenbeihilfe für Aquakulturbetriebe aus dem EMFF 2014-2023

A Rechtsrahmen/Hintergrund

Durch die Änderung der EMFF-Verordnung (EU) Nr. 508/2014 vom 18. Juli 2022 hat die EU-Kommission es ermöglicht, die Restmittel des Europäischen Meeres und Fischereifonds (EMFF) zu nutzen, um die Marktstörungen im Aquakultursektor, die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine verursacht wurden, abzumildern.

Auf der Grundlage des geänderten gemeinsamen Operationellen Programms (EMFF) für Deutschland und der bayerischen „Richtlinie zur Gewährung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des EMFF an Aquakulturbetriebe zur Bewältigung der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Mehrausgaben“ (Bekanntmachung vom 02.12.2022), kann Aquakulturbetrieben eine Unterstützung gewährt werden, um einen Teil der Mehrausgaben, die durch den Ukrainekrieg verursacht wurden, auszugleichen.

B Antragsstellung

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind – unabhängig von ihrer Rechtsform – Aquakulturbetriebe nach Nr. 3 der o.g. Richtlinie. Voraussetzung ist, dass Produktionsanlagen in Bayern zu Erwerbszwecken bewirtschaftet werden und die geltende Mindestgröße durch eines der folgenden Kriterien erreicht wird:

Mindestteichfläche:	1 ha
Mindesterzeugungsmenge:	500 kg/Jahr
Mindesterzeugungswert:	1 500 €/Jahr

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Ausgleichszahlungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Dieses muss auch im Antragsformular angegeben werden. Es ist nicht möglich, Zahlungen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuführen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

3. Antragsunterlagen

Das Antragsformular „Krisenbeihilfe Aquakultur“ steht im Internet des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/emff zum Herunterladen zur Verfügung. Besteht kein Internetzugang, können die Antragsunterlagen auch bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAK) angefordert werden (s. Abschnitt H. Ziff. 4).

4. Antragsendtermin

Der Antrag ist **spätestens bis zum 15. März 2023** unter Verwendung des o.g. Formulars mit der erforderlichen Belegliste bei der FüAK einzureichen (Ausschlussfrist). Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

C Berechnungsgrundlagen

1. Index-Berechnung

1.1 Auf Basis der vom Betrieb nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben für Energie, Futtermittel und Sauerstoff im Jahr 2022 werden mithilfe von einheitlichen Indizes Vergleichskosten für 2021 ermittelt. Dabei werden für die einzelnen Kostenkategorien folgende Indizes verwendet, die vom Thünen-Institut ermittelt wurden. Nicht genannte Kostenkategorien finden keine Berücksichtigung:

	Kostenkategorie	Index der Kostensteigerung 2022 im Vergleich zu 2021
Energie	Benzin	1,3
	Dieselmotorkraftstoff	1,5
	Strom	1,2
	Heizöl	1,4
	Erdgas	1,6
Futtermittel	Futterroggen	1,7
	Getreide (außer Roggen)	1,6
	sonstige Futtermittel	1,2
Hilfsstoffe	Sauerstoff	1,7

1.2 Mithilfe der Indizes werden ausgehend von den **nachgewiesenen Netto-Ausgaben des Jahres 2022** zunächst die theoretischen Ausgaben im Jahr 2021 berechnet. Die **Differenz** zwischen den Ausgaben der Jahre 2021 und 2022 ergeben die **ausgleichsfähigen Mehrausgaben**. Die Ausgleichsquote beträgt max. 50% der beantragten, betriebsbedingten Mehrausgaben.

1.3 Ausgleichsfähig sind nur die im Antragsformular genannten Produktionsmittel. Wurden diese nicht im Begünstigungszeitraum verbraucht (Vorräte), dürfen sie nicht berücksichtigt werden.

Mehrausgaben, die dem privaten Bereich oder anderen landwirtschaftlichen Betriebszweigen zuzuordnen sind, können nicht ausgeglichen werden.

Anzugeben sind daher im Antrag die sich aus den Rechnungsbelegen ergebenden jeweiligen Netto-Gesamtausgaben (Antragsformular Nr. 3.2.1 Spalte B) und die Gesamtmenge der im Begünstigungszeitraum erworbenen Produktionsmittel (Spalte A) sowie der ausschließlich für den Aquakulturbetrieb verbrauchte Anteil (Spalte C) an den genannten Gesamtmehrausgaben. Zum Aquakulturbetrieb zählt auch die Verarbeitung/Vermarktung der eigenen Erzeugnisse.

2. Karpfenteichwirtschaft – Berechnung nach Fläche

Auf Grundlage der für die bayerische Karpfenteichwirtschaft verfügbaren Daten, wurde mit Hilfe der in Nr. 1.1 genannten Indizes als **ausgleichsfähige Mehrausgaben** eine Pauschale in Höhe von **230 €/ha** Teichfläche berechnet.

Entsprechend der Ausgleichsquote von max. 50%, die auch bei der „Berechnung nach Fläche“ zu berücksichtigen ist, wird den antragsberechtigten Betrieben eine **Ausgleichszahlung in Höhe von 115 €/ha** Teichfläche gewährt. Ein Nachweis der tatsächlichen Ausgaben ist damit nicht erforderlich. Im Antragsformular ist die Gesamtfläche der bewirtschafteten Teichanlagen anzugeben und mit der Flächenpauschale zu multiplizieren. Für die angegebene Teichfläche ist ein Flächennachweis für das Jahr 2022 beizulegen (iBALIS-Ausdruck oder Nachweis der Berufsgenossenschaft).

3. Begünstigungszeitraum

Ausgleichsfähig sind nur die **betrieblichen Mehrausgaben (netto)**, die **im Zeitraum zwischen dem 24. Februar 2022 und 31. Dezember 2022** (Begünstigungszeitraum) im Aquakulturbetrieb tatsächlich entstanden sind und durch Rechnungen belegt werden können. Dazu zählen auch die Ausgaben, die bei der Verarbeitung/Vermarktung der eigenen Erzeugnisse angefallen sind.

Maßgeblich ist das **Datum der Bestellung/des Auftrags**, nicht das Datum der Rechnungsstellung.

[Beispiel: Futtermittel, die am 15. Februar 2022 bestellt und mit Rechnung vom 28. Februar 2022 abgerechnet wurden, sind nicht ausgleichsfähig.]

4. Angaben im Antrag / Belege

4.1 Beantragung nach tatsächlichen Kosten (s. Abschnitt C, Nr. 1)

- Alle im Antrag geltend gemachten Mehrausgaben müssen durch im Betrieb vorliegende Unterlagen (Abrechnungen, Zahlungsnachweise) belegt werden können. Zur Vereinfachung muss mit dem Antrag zunächst nur eine **Belegliste** eingereicht werden, auf der sämtliche Belege, die der Berechnung zugrunde liegen aufgelistet werden. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Angaben auf der Belegliste mit den beantragten ausgleichsfähigen Mehrausgaben im Antrag unter der jeweiligen Kostenkategorie **übereinstimmen**. Im Rahmen einer Stichprobenprüfung sowie einer Anlassprüfung (bei unstimmgigen Angaben) werden von der Bewilligungsbehörde von einzelnen Betrieben die gesamten Belege angefordert.
- Alle Rechnungen müssen auf den antragstellenden Betrieb ausgestellt sein.
- Ebenfalls anzugeben sind im Antrag Daten zu den erzeugten Mengen im Produktionsjahr 2022. Diese Daten müssen im Betrieb nachvollziehbar dokumentiert sein (z. B. Teichbuch) und bei ggf. erforderlichen Prüfungen vorgelegt werden können.
- **Futtermittel:** Unter „Getreide“ sind alle Netto-Ausgaben für das eingesetzte Futtergetreide zusammenzufassen, außer Futterroggen, der separat darzustellen ist (eigener Index). Unter „sonstige Futtermittel“ sind die Netto-Ausgaben für alle anderen Futtermittel (Allein-, Mischfutter) anzugeben.

D Umfang der Ausgleichszahlung

1. Ausgleichsquote

Es können maximal 50% der ausgleichsfähigen Mehrausgaben entschädigt werden. Nach Feststellung des Gesamtbetrags der ausgleichsfähigen Mehrausgaben für alle Anträge, wird die Höhe der Ausgleichszahlung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet.

2. Bagatellgrenze

Die ausgleichsfähigen Mehrausgaben je Antrag müssen mindestens 3.000 € netto betragen.

3. Obergrenze

Für die Ausgleichszahlung gilt eine **Obergrenze** von maximal **30.000 € Auszahlungsbetrag je Unternehmen**, die höchstens einmal ausgeschöpft werden kann. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einem Wechsel des Unternehmensinhabers bzw. der Rechtsform des Unternehmens.

Die im bisherigen EMFF-Programm bereits gewährten Zuwendungen werden nicht angerechnet.

4. Mehrfachförderung

Die in Nr. 1.1 festgelegte max. Ausgleichsquote darf auch im Fall einer Kombination mit anderen staatlichen Beihilfen nicht überschritten werden. Im Antragsformular ist daher anzugeben, ob weitere staatliche Beihilfen zum Ausgleich der betrieblichen Mehrausgaben beantragt und/oder ausbezahlt wurden und wenn ja, bei wem und in welcher Höhe.

E Ausschlüsse

Antragsteller, die im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des EMFF rechtskräftig wegen Betrug verurteilt wurden, sind für die gesamte EMFF-Periode von der Gewährung von Ausgleichszahlungen ausgeschlossen.

Antragsteller, die einen schweren Verstoß nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei), sind für 12 Monate von der Förderung oder der Gewährung von Ausgleichszahlungen ausgeschlossen.

Maßgeblich für den Beginn des Ausschlusszeitraumes ist das Datum der rechtskräftigen Feststellung eines Verstoßes ab dem 01. Januar 2013.

F Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Straftausführungsgesetz sind alle Angaben im Antrag mit Ausnahme der Angaben zu

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

G Kontrollen, Aufbewahrungsfristen, Rückforderungen

1. Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine vertiefte Prüfung von Belegen und Unterlagen, ggf. auch vor Ort, zur Überprüfung der gemachten Angaben durchzuführen. Falls das antragstellende Unternehmen seiner Mitwirkungspflicht dabei nicht nachkommt, kann der Antrag abgelehnt werden.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,

- versäumt wurde, für die Ausgleichszahlung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
 - die Antragsberechtigung nicht gegeben ist,
- ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

2. Aufbewahrungsfristen

Die für die Ausgleichszahlungen relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

3. Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

H Sonstige Hinweise

1. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Antragsberechtigung und Beihilföhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben. Zur Auszahlung der Entschädigung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.fueak.bayern.de/datenschutz.

2. Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des EMFF. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung.

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2019, 2020 und 2021 mitteilungsspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden. Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>.

3. Hinweise zur Veröffentlichung

Siehe Antragsformular „Hinweise zum Datenschutz/zur Veröffentlichung“.

4. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz
Tel.: 0871/9522-4600